

26.01.2012

Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Rechtswissenschaft Nebenfach (B.A.) und des freien Wahlbereichs (B.A., B.Sc. & LL.B.)

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss gibt sich gemäß § 1 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A., B.Sc. & LL.B.) folgende Geschäftsordnung:

**§ 1 Vorsitz**

- (1) Der bzw. die Vorsitzende leitet die Sitzung des Ausschusses und führt dessen Geschäfte.
- (2) Ist der bzw. die Vorsitzende verhindert, so nimmt die Aufgaben die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter wahr.

**§ 2 Einberufung; Umlaufverfahren**

- (1) Der Ausschuss wird von dem bzw. der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung soll möglichst frühzeitig erfolgen und die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses haben die Möglichkeit, dem zuständigen Referenten Bachelor/Master, Tagesordnungspunkte bis zu vier Wochen vor dem Sitzungstermin mitzuteilen.
- (2) Der Ausschuss ist in angemessener Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der Ausschuss soll mindestens einmal im Semester tagen. Bei Bedarf sind weitere Sitzungen - auch in der vorlesungsfreien Zeit - einzuberufen.
- (4) Der bzw. die Vorsitzende kann Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

**§ 3 Niederschrift**

Über die Sitzungen des Ausschusses wird eine Niederschrift aufgenommen, welche die Ergebnisse der Beratung festhält.

#### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Der Ausschuss entscheidet in allen ihm von der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A, B.Sc. & LL.B.) i. V. m. den fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich Rechtswissenschaft zugewiesenen Fällen, soweit nicht in § 5 dieser Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet in den von der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft des Studiengangs Nebenfach Rechtswissenschaft (B.A.) sowie für den freien Wahlbereich (B.A, B.Sc. & LL.B.) i. V. m. den fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach und den Wahlbereich Rechtswissenschaft und von § 5 dieser Geschäftsordnung bestimmten Fällen.

#### § 5 Delegationen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende trifft die im normalen Geschäftsgang anfallenden Entscheidungen nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses allein. Er bzw. sie ist insbesondere zuständig für die
  1. Nicht-Zulassung zu Lehrveranstaltungen/Modulen (**§ 5 Abs. 3 RPO**);
  2. Beschränkung der Teilnehmeranzahl von einzelnen Lehrveranstaltungen, wenn dies zu deren ordnungsgemäßen Durchführung geboten ist (**§ 6 RPO**);
  3. Organisation der Prüfungen und Einhaltung der Bestimmungen in der Prüfungsordnung (**§ 7 Abs. 1 RPO**);
  4. Sicherstellung, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können (**§ 7 Abs. 5 RPO**);
  5. Unverzügliche Mitteilung von belastenden Entscheidungen an die bzw. den Studierenden, schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage (**§ 7 Abs. 8 bzw. 9 RPO**);
  6. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von außerhalb eines Studiums erworbenen Kompetenzen (**§ 8 RPO**);
  7. Entscheidung, ob bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig gemacht werden kann, dass der bzw. die Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat (**§ 9 Abs. 5 RPO**);
  8. Nicht-Zulassung zu Modulprüfungen (**§ 9 Abs. 7 RPO**);
  9. Entscheidungen über Nachteilsausgleichsanträge von behinderten und chronisch kranken Studierenden (**§ 11 Abs. 1 RPO**);
  10. Bestellung der Prüfer für die einzelnen Prüfungsleistungen aus dem vom Ausschuss gewählten Prüferpool (**§ 12 Abs. 1 RPO**);
  11. Ausnahmeentscheidung über Prüferinnen und Prüfern von Modulprüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsverantwortliche sind (**§ 12 Abs. 2 RPO**);
  12. Festlegung einer bzw. eines Prüfenden, falls ein Modul mit einer Prüfung abschließt und mehrere Lehrende im Modul lehren (**§ 12 Abs. 2 RPO**);
  13. Entscheidungen über die Entschuldigung von Versäumnis und Rücktritt von

- Prüfungsterminen oder einer Prüfungsfrist (**§ 15 RPO**);
14. Entscheidung über Abhilfe- oder Nichtabhilfe bei Widersprüchen (**§ 18 RPO**).
- (2) Dem Plenum des Ausschusses bleiben insbesondere vorbehalten die
1. Organisatorische Durchführung der Studiengänge, insbesondere die Organisation und Kontrolle des Lehr- und Prüfungsbetriebs der Studiengänge, Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und die Einleitung des Beschlussfassungs- und Genehmigungsverfahrens sowie die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Laws (LL.B.)“ (**§ 1 Abs. 4 RPO**);
  2. Bestellung des Prüferpools (**§ 12 RPO i. V. m. § 64 HmbHG**)
  3. Entscheidungen über die Fristverlängerung zur Ablegung eines Pflichtmoduls in Härtefällen (**§ 10 Abs. 3 RPO**);
  4. Berufung externer Prüfer (**§ 12 Abs. 3 RPO**);
  5. Richtlinien für die Entscheidungen bei Behinderung, chronischer Krankheit (**§ 11 Abs.1 RPO**);
  6. Ausschluss des Prüflings von weiteren Prüfungsleistungen (**§ 16 Abs. 4 RPO**).
- (3) Das Studienmanagement der Fakultät für Rechtswissenschaft ist zuständig für
1. Organisation der Studienleistungen und Modulprüfungen (**§ 13 RPO**);
  2. Anordnungen, Festsetzungen von Terminen, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse (**§ 7 Abs. 9 RPO**).
- (4) Der Ausschuss kann jede delegierte Sache an sich ziehen. Der bzw. die Vorsitzende des Ausschusses kann jeden delegierten Fall vor das Plenum bringen.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende entscheidet ferner in Eilfällen, bei denen eine Entscheidung des Plenums nicht abgewartet werden kann. In diesen Fällen hat der oder die Vorsitzende in der nächsten Sitzung zu berichten und die Bestätigung des Plenums einzuholen.
- (6) Soweit der bzw. die Vorsitzende entscheidungsbefugt ist, wird er bzw. sie vom Prüfungsamt unterstützt.